

Walter Melzer

# Praxishandbuch Abfallbeauftragte

Aufgaben und Verantwortlichkeit



Umweltmanagement  
Abfallwirtschaftsgesetz  
Betriebliche Praxis

# Impressum

## Praxishandbuch Abfallbeauftragte

### Aufgaben und Verantwortlichkeit

3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017

ISBN 978-3-901942-84-6

**Autor:** Walter Melzer

**Review:** Franz Christian Wenighofer

#### **Medieninhaber:**

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers, MSc BSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

Tel.: +43 5 0454-8000 | Fax: +43 5 0454-8145

E-Mail: [akademie@tuv.at](mailto:akademie@tuv.at) | [www.tuv-akademie.at](http://www.tuv-akademie.at)



**Produktionsleitung:** Mag. Judith Martiska

**Layout:** Markus Rothbauer

**Herstellung:** Druckwelten, [www.druckwelten.at](http://www.druckwelten.at)

**Fotos:** fotolia.com, MA 48, Andreas Amsüss/TÜV AUSTRIA Media,  
TÜV AUSTRIA Archiv

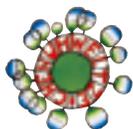
© 2017 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder des Autors ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, UZ 24 Druckerzeugnisse.  
UW 750 – [sandler print&packaging](http://sandler.print&packaging)

# Zuverlässiger Ratgeber im betrieblichen Alltag



Die Schonung der Umwelt und eine vernünftige Nutzung von Ressourcen und Technik ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Wir bestimmen damit die Zukunft und Lebensqualität für kommende Generationen.

Abfallbeauftragte tragen ganz wesentlich dazu bei, dass der Umweltgedanke im unternehmerischen Alltag mit Leben erfüllt wird und Produktion und Umweltschutz keineswegs Widersprüche darstellen.

Sie zeigen vor allem, wie einfach es oft ist, Ressourcen nachhaltig zu schonen – wenn einmal der erste Schritt dazu getan ist.

In unserem Bildungsinstitut, der TÜV AUSTRIA Akademie, erhalten Abfallbeauftragte fundiertes Fachwissen und praxisbezogene Informationen für die Umsetzung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit im Unternehmen. Denn die heutige Zeit erfordert eine ganzheitliche Betrachtung von Technologien, ihren Auswirkungen und ihrer Akzeptanz durch die Öffentlichkeit. Die technische Komplexität der Fachmaterien und die Kompliziertheit der dahinter stehenden Regelwerke stellen höchste Anforderungen an alle Betroffenen.

Ich freue mich, dass wir mit Walter Melzer einen Autor gewinnen konnten, der nicht nur jahrelang praxiserprobt im Bereich Sicherheitstechnik und Umwelt tätig ist, sondern im Laufe von mittlerweile 20 Jahren Hunderte Abfallbeauftragte bei deren Ausbildung und der Umsetzung in die betriebliche Praxis begleitet hat.

Übrigens: Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit sind nicht nur die zentralen Themen der Zukunft, sie tragen letztlich auch dazu bei – wenn ein entsprechendes Konzept dahinter steht – die Betriebskosten zu senken.

Dem *Praxishandbuch Abfallbeauftragte* wünsche ich somit nicht nur eine entsprechende Verbreitung, sondern vor allem, dass es Ihnen hilft, in Ihrem Unternehmen oder Verantwortungsbereich für die entsprechende Umsetzung und Nachhaltigkeit sorgen zu können.

**Dipl.-Ing. Dr. Stefan Haas**  
Vorstandsvorsitzender TÜV AUSTRIA HOLDING AG

# Gemeinsam Verantwortung übernehmen



Reine Luft, sauberes Wasser, eine vielfältige Natur: Das wichtigste Ziel der österreichischen Abfallwirtschaft ist es, Mensch und Umwelt zu schützen. Dafür müssen wir alle an einem Strang ziehen, schädliche Emissionen reduzieren und wertvolle Rohstoffe verantwortungsbewusst nutzen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte immer an oberster Stelle stehen.

Sämtliche Wirtschaftssektoren können einen wichtigen Beitrag leisten, um die Ressourceneffizienz weiter zu steigern. Der Abfallsektor spielt jedoch eine absolute Schlüsselrolle. Er ist sowohl Endstelle als auch Ausgangspunkt von neuen Produkten. Die Abfallverwertung ist eine einzigartige Schnittstelle, die verschiedenste Herausforderungen aufzeigen und adressieren kann: vom Design bis zum Konsum, von Mängeln in der Erzeugung bis zur ineffizienten Nutzung. Letztere wird zum Beispiel durch Lebensmittelabfälle im Restmüll sichtbar. Wir müssen unnötigen Abfall vermeiden und durch die Kreislaufwirtschaft erhebliche Mengen an Rohstoffen und Energie sparen.

In den vergangenen Jahrzehnten sind in der österreichischen Wirtschaft tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betrieblichen Abfallbeauftragten ausgebildet worden. Sie sind wesentliche Akteure des Umweltmanagements und haben sich zu einem unverzichtbaren Bindeglied zwischen dem Unternehmen und den Abfallbehörden entwickelt. Mit ihrer Tätigkeit machen sie Vorteile für die Unternehmen sichtbar: Zum einen werden durch betriebliche Maßnahmen unmittelbar die Abfallmengen reduziert – dies verringert zugleich die Kosten bei der Entsorgung sowie der Materialbeschaffung. Zum anderen werden umweltrechtliche Risiken sichtbar und können effektiv beseitigt werden.

Österreich liegt mit den Leistungen der heimischen Abfallwirtschaft im internationalen Spitzenfeld. Darum werden die Klimaschutzziele in diesem Sektor schon heute mehr als erfüllt. Abgesehen von ihrem ökologischen Engagement schafft die Abfallwirtschaft zukunftsichere Arbeitsplätze im Bereich der green jobs.

Wir sind also auf dem richtigen Weg. Nun gilt es, unsere Anstrengungen weiter zu verstärken. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – nur gemeinsam können wir die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen und den nächsten Generationen ein lebenswertes Österreich übergeben. In diesem Sinne möchte ich sowohl dem TÜV AUSTRIA als auch allen Abfallbeauftragten für ihr Engagement und ihre vielfältigen Leistungen danken!

**Ihr Andrä Rupprechter**  
**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,**  
**Umwelt und Wasserwirtschaft**

# „Wir dürfen uns um die Umwelt kümmern ...“



In über 25 Jahren Tätigkeit als „Umwelt und Sicherheitsbeauftragter“ im Unternehmen hat man mir immer wieder die Frage gestellt: „Wenn du heute die Wahl hättest, einen anderen Weg einzuschlagen, würdest du dir das mit der Beauftragtentätigkeit wieder antun?“ – Ja, gerne und mit Begeisterung: „Ich darf mich um die Gesundheit und Sicherheit meiner Kolleginnen und Kollegen kümmern und ich kann einen Beitrag zum Umweltschutz leisten!“ Beides halte ich nach wie vor für sinnvoll, spannend und herausfordernd.

Somit möchte ich alle Abfallbeauftragten motivieren, sich nicht in ihren Bemühungen, einen wesentlichen Beitrag zu einer umweltgerechteren Betriebsführung zu leisten, entmutigen zu lassen. Viele Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich in den letzten Jahren im Zuge verschiedenster Ausbildungsveranstaltungen in Kontakt gekommen bin, berichten über eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Bemühungen.

Das gesellschaftspolitische Umdenken in den 1970-er Jahren führte zu einer erhöhten „Umweltsensibilisierung“. Dadurch haben sich aus gesellschaftlichen Forderungen auch die Grundlagen für eine Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Umwelt entwickelt.

Die gesetzliche Grundlage wurde 1980 von der Europäischen Kommission mit der „Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Abfallwirtschaft“ geschaffen. Darin wird folgende Zielsetzung definiert:

- ✓ Vermeidung und Verringerung der Erzeugung von Abfällen (vorrangigste Zielsetzung)
- ✓ Vorrang für stoffliche Verwertung vor der energetischen Verwertung
- ✓ Umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung, wenn die Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen keinen Erfolg zeigen

Eine neue Herausforderung für Österreichs Betriebe im Umgang mit betrieblichen Abfällen brachte 1990 das Abfallwirtschaftsgesetz.

Um Abfallvermeidung und eine ordentliche Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, wurde einerseits die Bestellung von Abfallbeauftragten, andererseits die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Betriebe verpflichtend eingeführt.

Die betriebliche Abfallwirtschaft möglichst ordentlich und umweltgerecht zu organisieren, ist nicht immer leicht. Andere Betriebsinteressen (z. B. wirtschaftliche Interessen) haben mitunter Vorrang vor Umweltschutzmaßnahmen. Abfallvermeidung ist oft nur eine untergeordnete Zielsetzung. Daher ist ein hohes Maß an Initiative und Durchhaltevermögen der Abfallbeauftragten gefragt.

Dieser Leitfaden widmet sich den Abfallbeauftragten und soll ergänzend zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem ein Nachschlagewerk für den betrieblichen Alltag darstellen. Die gesetzlichen Bestimmungen im „Umweltrecht“ sind sehr komplex und umfangreich, daher möchte ich mit diesem Buch versuchen, einerseits einen Überblick über die Vorschriften zu geben, andererseits die vielfältige Aufgabenstellung für betriebliche Beauftragte in der Praxis darzustellen.

Abfallbeauftragte sind durch ihre fachliche Kompetenz von hohem Nutzen für ein Unternehmen, sie tragen dazu bei:

- ✓ Rechtssicherheit zu erlangen und die Verantwortlichen im Unternehmen vor rechtlichen Konsequenzen zu bewahren,
- ✓ Unfälle und Störfälle zu vermeiden,
- ✓ Umweltschäden zu verhindern,
- ✓ Umweltrisiken zu minimieren,
- ✓ eine geordnete Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten,
- ✓ eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung für Mitarbeiter und Anrainer zu verhindern.

Wir dürfen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes einen wesentlichen Teil beitragen!

Dazu wünsche ich gutes Gelingen!

**Walter Melzer**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Geschichte der Abfallwirtschaft</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Österreichische und europäische Rechtsordnung</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>Umweltrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>19</b>
3.1	Luftreinhaltung	21
3.2	Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes- Energieeffizienzgesetz – EEEffG)	24
3.3	Wasserrecht	26
3.4	Altlasten	27
3.5	Arbeitnehmerschutz	27
3.6	Betriebsanlagen	27
3.7	Umweltverträglichkeit	28
3.8	Umweltinformation	29
3.9	Gefahrgutbeförderung von Abfällen	30
3.10	Umweltmanagementgesetz (UMG)	33
3.11	AWG 2002	34
<b>4</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>35</b>
4.1	Zum Abfallbegriff	36
4.2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	37
4.2.1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	38
4.2.2	<i>Abfallvermeidung und -verwertung</i>	55
4.2.3	<i>Pflichten von Abfallbesitzern</i>	78
4.2.4	<i>Abfallsammler und -behandler (§§ 24–28a AWG 2002)</i>	89
4.2.5	<i>Sammel- und Verwertungssysteme</i>	92
4.2.6	<i>Behandlungsanlagen (§§ 37–65 AWG 2002)</i>	92
4.2.7	<i>Grenzüberschreitende Verbringung (§§ 66–72 AWG 2002)</i>	93
4.2.8	<i>Behandlungsaufträge, Überprüfung (§§ 73–75a AWG 2002)</i>	94
4.2.9	<i>Übergangsbestimmungen</i>	94
4.2.10	<i>Schlussbestimmungen</i>	94
4.2.11	<i>Anhänge zum AWG 2002</i>	94
4.3	Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002	95
4.3.1	<i>Verpackungsverordnung 2014</i>	95
4.3.2	<i>Altfahrzeugeverordnung</i>	96
4.3.3	<i>Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)</i>	96
4.3.4	<i>Schmiermittelverordnung</i>	98
4.3.5	<i>Kompostverordnung</i>	98
4.3.6	<i>Deponieverordnung 2008</i>	99

4.3.7	<i>Batterienverordnung</i> . . . . .	99
4.3.8	<i>Abfallbilanzverordnung</i> . . . . .	100
4.3.9	<i>Abfallverbrennungsverordnung – AVV</i> . . . . .	101
4.3.10	<i>Abfallnachweisverordnung 2012</i> . . . . .	101
4.3.11	<i>Abfallverzeichnisverordnung</i> . . . . .	102
4.3.12	<i>Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle</i> . . . . .	103
4.3.13	<i>Abfallbehandlungspflichtenverordnung</i> . . . . .	103
4.3.14	<i>Bioabfallverordnung</i> . . . . .	103
4.3.15	<i>Baurestmassentrennverordnung</i> . . . . .	104
4.3.16	<i>Recycling-Baustoffverordnung</i> . . . . .	104
4.4	Abfallwirtschaft in der betrieblichen Praxis . . . . .	105
4.5	Abfalltrennung . . . . .	109
4.6	Abfallwirtschaft in Österreich (Auszug aus BMLFUW/Bundesabfallwirtschaftsplan 2017) . . . . .	110
<b>5</b>	<b>Umweltmanagement</b> . . . . .	<b>117</b>
5.1	EMAS – die europäische Umweltnorm . . . . .	119
5.1.1	<i>Zielsetzung</i> . . . . .	119
5.1.2	<i>Begriffsbestimmungen</i> . . . . .	120
5.1.3	<i>Vorgehensweise bei der Umsetzung von Managementsystemen</i> . . . . .	123
5.2	Umweltmanagementgesetz (UMG) . . . . .	125
5.3	Integrierte Managementsysteme (IMS) . . . . .	125
<b>6</b>	<b>Betriebliche Beauftragte</b> . . . . .	<b>127</b>
6.1	Beauftragte im Überblick . . . . .	128
6.2	Überschneidende Themen – Zusammenarbeit – Gemeinsamkeiten . . .	130
6.2.1	<i>Synergien</i> . . . . .	130
6.2.2	<i>Gemeinsamkeiten in der Dokumentation</i> . . . . .	130
6.2.3	<i>Rechtsregister – Darstellung der Rechtskonformität</i> . . . . .	133
<b>7</b>	<b>Links</b> . . . . .	<b>135</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	<b>136</b>
<b>9</b>	<b>Der Autor</b> . . . . .	<b>137</b>



# 1 Geschichte der Abfallwirtschaft



## Einige Auszüge aus der Geschichte der Abfallwirtschaft

Seit es Menschen gibt, gibt es auch Abfall. Müll zu produzieren ist eine menschliche Eigenheit – in der Tier- und Pflanzenwelt gibt es keine Abfälle, dort herrscht perfekte Kreislaufwirtschaft.

Um 5000 v. Chr.: Archäologen fanden in Nordeuropa große Abfallhaufen aus Muschelschalen. Es dürfte sich um steinzeitliche Deponien handeln.

Um 660 v.Chr.: Im alten Rom sorgte die „Cloaca Maxima“ für den Abtransport von Abfällen und Fäkalien. Der durch die Stadt verlaufende, vier Meter hohe Kanal wurde von Kriegsgefangenen und Sklaven gereinigt.

14. Jhdt. Eine Regelung in München besagte, *„dass Kot und Unflat vor der Tür binnen drei Tagen wegzuführen sei. Unsauberes aus dem Haus zu gießen werde bestraft.“*

16. Jhdt. In einer Kundmachung vom November 1560 war es verboten, *„Hausmist und andre Unsauberkeit auf offenen Plätzen auszuleeren.“*

Im 17. Jhdt. sorgten die „Nachtkönige“ in Salzburg für das Ausräumen der Senkgruben. Die Männer, ein Mittelding zwischen Müllabfuhr und Kanalräumung, durften wegen des Gestankes nur nachts diese Arbeit verrichten.

Im 19. Jhdt. beseitigten die „Mistbauern“ den Abfall aus Österreichs Siedlungen und waren somit die Vorläufer der heutigen Abfallsammler.

1876 entstand in England die erste Müllverbrennungsanlage.

1904 unterhielt die Stadt Wien über 100 pferdebespannte Wagen, welche mehrmals wöchentlich die Abfälle einsammelten. Die Sammelwagen wurden durch Glockenzeichen angekündigt, worauf die Hausparteien ihre Sammelgefäße selbst zum Wagen bringen und dem Arbeiter zum Entleeren – *„zum Auflegen des Mülls auf den Abfallwagen“* – übergeben mussten. Aus dieser alten Tätigkeitsbeschreibung entstand die auch noch heute gültige Berufsbezeichnung „Müllaufleger“.

- Um 1918 wurden die „Colonia-Kübel“ auch in Österreich für die Müllsammlung in den Kommunen aufgestellt. Erstmals wurde dieses Sammelsystem in Köln verwendet – daher der Name Colonia-Kübel.
- 1959 werden durch das Wasserrechtsgesetz Ablagerungen bewilligungspflichtig.
- 1960–1970 Bei meiner Oma am Land (im Wienerwald, 30 km von Wien entfernt): kaum Abfälle. Speisereste bekamen die Tiere (Hund, Katze, Hühner), Papier wurde zum Unterzünden verwendet, Kunststoffe gab es keine. Hie und da ging ein Gefäß zu Bruch, das landete auf dem „Scherbenhaufen“.
- 1972 wurde in Deutschland das Abfallbeseitigungsgesetz verabschiedet. Dieses regelte für Deponien Abdichtung sowie Deponiegas- und Sickerwassererfassung.
- 1990 wird in Österreich mit dem Abfallwirtschaftsgesetz die Entsorgung von Abfällen bundesweit neu geregelt.





## 2 Österreichische und europäische Rechtsordnung



## Gemeinschaftsrecht der EU

Das Gemeinschaftsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor staatlichem Recht.

EU-Richtlinien erfordern eine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (z. B. Abfall-Rahmen-Richtlinie, Richtlinie über gefährliche Abfälle, Richtlinie Luftqualität und saubere Luft für Europa)

EU-Verordnungen besitzen unmittelbare Geltung (z. B. Abfallverbringungsverordnung, REACH-Verordnung).

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 wurde die österreichische Gesetzgebung durch das legislative Regelwerk des Gemeinschaftsrechtes der EU ergänzt.

## Österreichisches Recht

Mit der Bundesverfassung wird die Systematik der Rechtsordnung vorgegeben. Der Stufenbau der Rechtsordnung erstellt die Regeln wie und in welchem Verhältnis Normen zueinander stehen.



*Abb. 1: Stufenbau der Rechtsordnung*

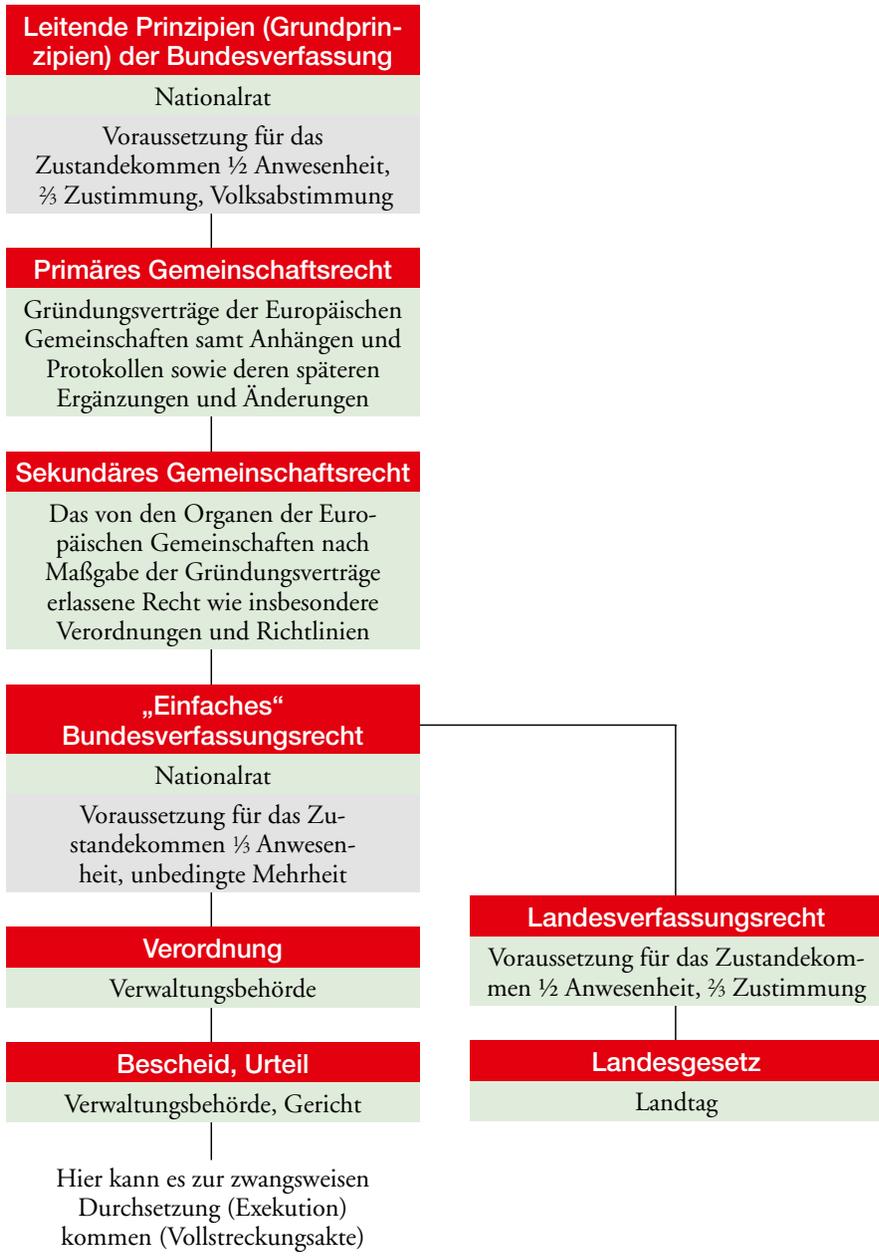


Abb. 2: Weg der Bundesgesetzgebung

## Gesetzgebung – Kompetenzen in Österreich

**Tabelle 1: Gesetzgebung – Kompetenzen**

Bund	Länder
Nationalrat/Bundesrat	Landtage
Bundesgesetze, z. B.:	Landesgesetze, z. B.:
Wasserrechtsgesetz Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Immissionsschutzgesetz – Luft Gewerbeordnung	Landes Abfallwirtschaftsgesetze Bauordnung Naturschutz

## Kompetenzverteilung Bund – Länder

Die Abfallwirtschaft hinsichtlich „gefährlicher Abfälle“ ist in Bundeskompetenz, die „nicht gefährlicher Abfälle“ im Wesentlichen in Länderkompetenz geregelt. Daher ist die kommunale Abfallwirtschaft Landessache – so wird die „Müllabfuhr“ traditionellerweise von den Gemeinden (teilweise in Abfallverbänden) umgesetzt.

**Tabelle 2: Kompetenzverteilung**

Bund	Länder
gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
betriebliche Abfallwirtschaft	kommunale Entsorgung

### Kontrollfragen

- Was bedeutet die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in Österreich für die Abfallwirtschaft?
- Wie erklären sich die Begriffe „Gesetz“ – „Verordnung“ – „Bescheid“?

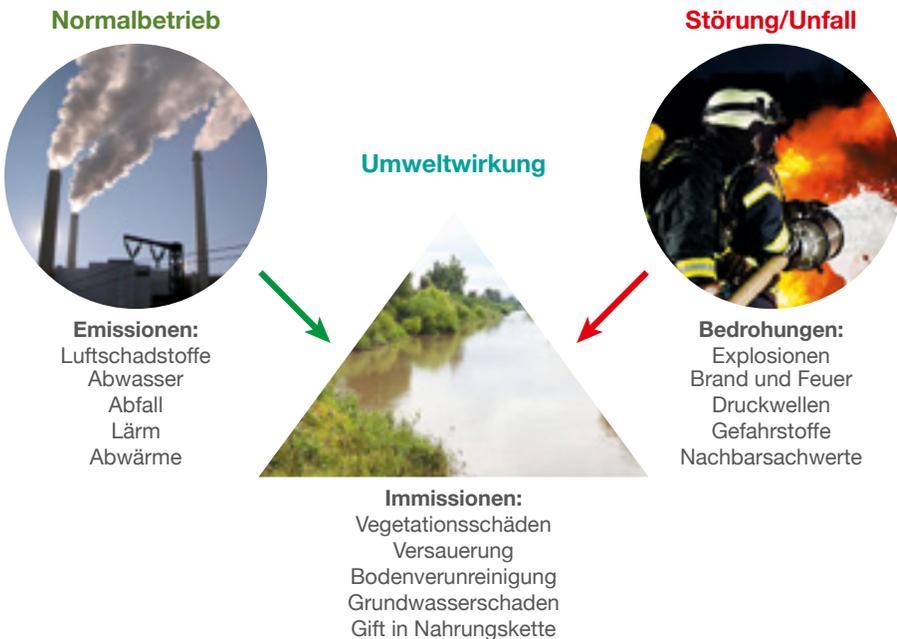
### 3 Umweltrechtliche Rahmenbedingungen



## Die Grundlagen des Umweltrechtes umfassen im Wesentlichen:

- ✓ Schutz vor Gefahren und Beeinträchtigungen (Ablagerungen, Lärm etc.)
- ✓ Schutz der Lebewesen und der Lebensgrundlagen (Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz etc.)
- ✓ Vermeidung globaler Probleme (Meeresverunreinigung, Klimawandel, Naturschutz etc.)

Beim Betrieb von Anlagen entstehen vielerlei Umweltbeeinträchtigungen, vor allem bei Unfällen oder Störfällen. Um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, wurde eine Vielzahl gesetzlicher Rahmenbedingungen geschaffen.



Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefahren für Umwelt, Menschen, Tiere oder Sachwerte ausgehen.

**Umweltrisiken von Anlagen sind deshalb gesetzlich geregelt.**

*Abb. 3: Umweltrisiken*